

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Friedeburg
Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Datum: 06.08.2019
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Verw.-Geb.: I, Am Markt 9
Sachbearbeiter: Herr Sanders
Zimmer-Nr.: 004
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1104
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 41104
E-Mail: Daniel.Sanders@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen
2.3/20-212/48

Ihre Nachricht vom
02.05.2019 (E: 10.05.2019)
24.06.2019,
08.07.2019

Mein Zeichen
20/082-01/Fri

Meine Nachricht vom
20.06.2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2019, in denen festgesetzt werden:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	3.541.200 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000 EUR

Zum Haushaltsplan habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse

Die zum 01.01.2011 zu erstellende Eröffnungsbilanz liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde vor kurzem abgeschlossen. In der Folge konnten auch noch keine Jahresabschlüsse erstellt werden.

Zur Beurteilung der Finanzlage wurden die vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2011 bis 2018 herangezogen. Da die vorgelegten Ergebnisrechnungen nur die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen enthalten, wurden diese um die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (Auflösung Sonderposten, Abschreibungen usw.) ergänzt. Unter Berücksichtigung des kameralen Fehlbetrages Ende 2010 (785.800 EUR) ergibt sich danach bis Ende 2018 ein **Fehlbetrag** in Höhe von voraussichtlich **rd. 356.000 EUR**.

Kreditaufnahmen

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 590.000 EUR veranschlagt. Nach den damaligen Planungen, sollten

diese im Jahr 2019 zahlungswirksam werden. Zur Finanzierung der sich daraus ergebenden Auszahlungen sollten u.a. auch Kredite aufgenommen werden. Aus diesem Grunde waren die Verpflichtungsermächtigungen 2018 genehmigungspflichtig (§ 119 Abs. 4 NKomVG). Die Genehmigung wurde mit der Haushaltsverfügung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Durch die Genehmigung entstand eine Bindungswirkung, wodurch die im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Kreditaufnahme um diesen Betrag nicht versagt werden darf. Eine Genehmigung des übrigen Teilbetrages (=2.951.200 EUR) soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 KomHKVO).

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2019 bis 2022 weisen jeweils Überschüsse aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 kumulieren sich die vorläufigen Jahresabschlüsse auf einen voraussichtlichen Fehlbetrag von rd. 356.000 EUR. Dieser Fehlbetrag kann durch Überschüsse der folgenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2022) kumulieren sich die Überschüsse auf voraussichtlich 2,5 Mio. EUR. Die Finanzhaushalte der Jahre 2019 bis 2022 weisen jeweils ebenfalls Überschüsse aus. Hierdurch ist es möglich, die zum 31.12.2018 vorhandenen Liquiditätskredite i.H.v. rd. 2,8 Mio. EUR vollständig zurückzuzahlen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Friedeburg ist gegeben. Insofern bestehen keine Bedenken, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu genehmigen.

Finanzierung von Investitionen

Im Rahmen der Analyse des Haushaltsplanes ist aufgefallen, dass die Gemeinde Friedeburg in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht in der Lage ist, Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen aufzubringen. Die erwirtschafteten Überschüsse aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb werden für die Rückzahlung der aufgelaufenen Liquiditätskredite benötigt. Erst im Haushaltsjahr 2021 können die Liquiditätskredite vollständig abgebaut werden und es stehen rd. 600.000 EUR an Eigenmitteln für Investitionen zur Verfügung. Die in 2021 vorgesehene Kreditaufnahme (998.200 EUR) ist rd. 600.000 EUR zu hoch veranschlagt und die in 2022 veranschlagte Kreditaufnahme (988.200 EUR) ist nicht notwendig bzw. zulässig (vgl. § 111 NKomVG → Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung). Ich bitte, dies bei den künftigen Haushaltsplanungen zu beachten.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt 5,0 Mio. EUR. Nach § 122 Abs. 2 NKomVG beträgt der genehmigungsfreie Höchstbetrag 1/6 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und beläuft sich auf rd. 3,5 Mio. EUR. Der festgesetzte Höchstbetrag überschreitet diesen Wert um mehr als 44 %. Wie bereits in meiner Haushaltsverfügung für das Jahr 2018 dargelegt, sollte die Gemeinde Friedeburg aufgrund der sich abzeichnenden wesentlichen Verbesserung der Liquiditätsausstattung den Höchstbetrag der Liquiditätskredite künftig anpassen. Die Höhe des Höchstbetrages an Liquiditätskrediten ist jedoch gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit in der Haushaltssatzung 2020 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite den genehmigungsfreien Betrag übersteigt, ist der Bedarf durch Vorlage der nach § 22 KomHKVO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

